



Gemeinde Anwil

Benützungs- und Gebührenreglement

für

die Gemeindeliegenschaften

**Mehrzweckhalle
Aussenanlagen
Altes Schulhaus**

vom

28. November 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Aufsicht und Ordnung	2
§ 1. Unterstellung	2
§ 2. Aufsicht	2
§ 3. Grundsatz	2
§ 4. Unterhalt / Pflege / Abfallentsorgung	3
§ 5. Generalreinigung	3
§ 6. Benützungsregelungen	3
§ 7. Einschränkung Benützung	3
§ 8. Unstatthafte Benützung	4
§ 9. Rauchverbot / Sistierung des Verbotes	4
§ 10. Benützung der öffentlichen Parkplätze	4
§ 11. Verantwortlichkeit	4
Bewilligungen und Gebühren	5
§ 12. Bewilligungspflicht	5
§ 13. Probezeiten bei Veranstaltungen	5
§ 14. Informationspflicht für Veranstaltungen	5
§ 15. Gebührenpflicht	5
Vorschriften zu den einzelnen Räumen	5
§ 16. Betreten der Turnhalle	5
§ 17. Konsumation in der Turnhalle	6
§ 18. Schutz des Turnhallenbodens	6
§ 19. Spiele und Leichtathletik in der Turnhalle	6
§ 20. Duschen-, Garderoben- und Toilettenbenützung	6
§ 21. Küche und Vorratsraum in der MZH/TH	6
§ 22. Geräteraum der MZH/TH	6
§ 23. Turngeräte	6
§ 24. Requisitenraum der MZH/TH	7
§ 25. Eingangsbereich MZH/TH	7
§ 26. Aussensportanlagen Sportanlagen Eichmet / Hochsprunganlage / Kletterstangen und Reck7	7
§ 27. Spielplätze	7
§ 28. Teerplatz	8
§ 29. Rasenplatz	8
§ 30. Altes Schulhaus	8
§ 31. Glockengeläute im Alten Schulhaus	8
§ 32. Festgarnituren	9
§ 33. Haftung für Schäden	9
§ 34. Strafbestimmungen	9
§ 35. Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
§ 36. Inkrafttreten	9
Gebührenordnung	10
Benützungsordnung für die Küche in der Mehrzweckhalle	11
Benützungsordnung für das Vereinslokal im Alten Schulhaus parterre	12

Im folgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die jeweilige weibliche und männliche Bezeichnung von Personen verzichtet. Die gewählten Formen beziehen sich auf die aktuell angestellten Personen.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Anwil vom 28. November 2007 beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgende Benützungsordnung:

Aufsicht und Ordnung

§ 1. Unterstellung

Diese Ordnung regelt die Nutzung der Mehrzweckhalle/Turnhalle (nachfolgend MZH/TH), der Aussensportanlagen und des Alten Schulhauses und umfasst folgende Räume und Anlagen:

Mehrzweckhalle/Turnhalle:

Erdgeschoss: Windfang, Eingangsbereich, Küche mit Vorratsraum, Putzraum, Turngeräteraum, Requisitenraum, Bühne, Turnhalle, WC-Anlagen

Untergeschoss: Garderoben, Putzraum

Aussensportanlagen: Sportanlagen Eichmet, Anlage mit Reck und Kletterstange, Hochsprunganlage

Teerplatz

Altes Schulhaus

Erdgeschoss: Vereinszimmer, Küche, WC-Anlage

Untergeschoss: Keller

Obergeschoss: Vereinszimmer, Büro mit separatem Archiv, WC-Anlagen

Umgebung: Garten

§ 2. Aufsicht

Die Liegenschaften und Anlagen gemäss § 1, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3. Grundsatz

Die Liegenschaften und Anlagen mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften stehen in erster Linie der Gemeinde, der Schule und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Sie dienen für Sport, kulturelle Anlässe, Versammlungen, Sitzungen, Empfänge und Veranstaltungen verschiedener Art.

§ 4. Unterhalt / Pflege / Abfallentsorgung

- ¹ Die ordentliche Reinigung und Pflege der MZH/TH besorgt die Raumpflegerin. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft.
- ² Die ordentliche Reinigung und Pflege des Alten Schulhauses und der Unterhalt der Aussensportanlagen kann der Gemeinderat in Auftrag geben.
- ³ Der Unterhalt der Aussensportanlagen erfolgt gemäss Unterhaltsplan.
- ⁴ Bei Anlässen (gemäss § 12) sind alle benützten Räume durch den Veranstalter zu reinigen. Gerätschaften sind gereinigt zu versorgen.
- ⁵ Bei Anlässen in der MZH/TH (gemäss § 12) sind defekte Geräte, zerbrochene Geschirrtile und Gläser der Raumpflegerin bei der Abnahme zu melden.
- ⁶ Der Abfall bei Anlässen kann kostenlos über die Gemeindecontainer entsorgt werden. Davon ausgenommen ist der Abfall von grossen Anlässen wie Maskenball, Turnerabend, Theater etc. Die Gemeinde stellt für grosse Anlässe ausser dem Maskenball einen Container zur Verfügung. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 5. Generalreinigung

Die Generalreinigung der MZH/TH findet alljährlich einmal in den Schulferien statt. Während dieser Zeit bleibt die MZH/TH geschlossen.

Benützung und Verantwortung

§ 6. Benützungsregelungen

- ¹ Die Benützung für den ordentlichen Betrieb in den Gemeindeliegenschaften wird geregelt durch:
 - a) Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde (Gemeindeversammlungen, Gemeindeweihnachtsfeier, Infoveranstaltungen der Gemeinde etc.)
 - b) Stundenpläne der Schule Anwil
 - c) Stundenpläne der Gemeinsamen Regionalen Musikschule
 - d) Benützungspläne der Vereine für die Abhaltung der regelmässigen Übungsstunden
 - e) Reservationen auf der Gemeindkanzlei der Vereinszimmer im Alten Schulhaus
 - f) Die vorliegende Benützungsordnung
- ² Die Benützung für den bewilligungspflichtigen Betrieb gemäss § 12 wird geregelt durch:
 - a) Benützungsbewilligung des Gemeinderates
 - b) Das vorliegende Benützungsreglement

§ 7. Einschränkung Benützung

Bei Anlässen im Freien legt der Gemeinderat in der Bewilligung fest, bis wann Musikanlagen etc. in Betrieb bleiben dürfen. Bezüglich Lautstärke und Lärmbelastung sind die Bestimmungen der Lärmschutzgesetzgebung massgebend.

§ 8. Unstatthafte Benützung

- ¹ Die Benützung der Gemeindeliegenschaften ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten ist verboten.
- ² Die Benützung der Aussensportanlagen während den Schulturnstunden und den Trainingsstunden der TSV, die draussen abgehalten werden, ist verboten. Während der übrigen Zeit stehen die Aussensportanlagen Drittpersonen für Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

§ 9. Rauchverbot / Sistierung des Verbotes

- ¹ Das Rauchen ist in den Liegenschaften, inklusive Eingangsräume, verboten.
- ² Das Rauchverbot wird aufgehoben, wenn bei Veranstaltungen in der MZH/TH (gemäss § 12) eine Konsumationsbestuhlung eingerichtet ist und auf jeden Tisch Aschenbecher gestellt werden. Der Brandverhütung ist die vollste Aufmerksamkeit zu schenken.
- ³ Das Rauchen im Alten Schulhaus ist generell verboten.

§ 10. Benützung der öffentlichen Parkplätze

- ¹ Für den ordentlichen Betrieb sind die Parkplätze oberhalb des Werkhofs zu benützen.
- ² Beim bewilligungspflichtigen Betrieb (Anlässe) ist je nach Besucheraufkommen auf die Parkplätze oberhalb des Werkhofs hinzuweisen und bei Bedarf ein Parkdienst einzurichten.

§ 11. Verantwortlichkeit

- ¹ Die Präsidenten, die Leiter der Riegen und die Lehrkräfte sind verantwortlich, dass beim Verlassen der einzelnen Räume:
 - a) Sämtliche Lichter gelöscht sind.
 - b) Türen und Fenster geschlossen sind.
 - c) WC-Anlagen, Waschräume und Garderoben sauber sind.
 - d) Abfälle in den hierfür bestimmten Behältern versorgt sind.
 - f) Sämtliche beweglichen Turngeräte versorgt sind.
- ² Bei Anlässen (gemäss § 12) bestimmen die Veranstalter auf dem Gesuch für die Benützung der MZH/TH Personen, die verantwortlich sind für:
 - a) Küche mit Geräten
 - b) Lautsprecheranlage
 - c) Requisitenraum
- ³ Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, sich die Geräte in der Küche von der Raumpflegerin sowie die Lautsprecheranlage vom Gemeindearbeiter erklären zu lassen.
- ⁴ Die Gesuchsteller für Benützungen sind verantwortlich, dass
 - a) Aschenbecher aufgestellt werden (§ 9, Abs. 2).
 - b) Nur die bewilligten Räume benutzt werden.
 - c) Die benützten Räume inkl. Parkplatz und Windfang spätestens am Tag nach der Veranstaltung in sauberem Zustand für den ordentlichen Betrieb (§ 6, Abs. 1) der Raumpflegerin übergeben werden.
- ⁵ Der Gemeinderat muss die Turnhalle, die Turngeräte und die Einrichtungen der Sportanlagen Eichmet alle 2 Jahre einer Sicherheitsprüfung unterziehen lassen.

Bewilligungen und Gebühren

§ 12. Bewilligungspflicht

¹ Eine Benützungsbewilligung beim Gemeinderat muss beantragt werden für:

- a) Theateraufführungen
- b) Turnerabende
- c) Maskenball
- c) Konzertaufführungen
- e) alle weiteren unregelmässigen Veranstaltungen und Anlässe
- f) alle privaten Anlässe

§ 13. Probezeiten bei Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann in Absprache, mit den für den ordentlichen Betrieb (§ 6, Abs. 1) verantwortlichen Personen, für Veranstaltungen die einstudiert werden müssen, zusätzliche Probezeiten bewilligen.

§ 14. Informationspflicht für Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die zusätzlich zum Terminplan der Gemeinde bewilligt werden, hat der Gemeinderat die für den ordentlichen Betrieb (§ 6, Abs. 1) verantwortlichen Personen zu informieren.

§ 15. Gebührenpflicht

¹ Für folgende Anlässe werden Benützungsgebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Anhang 1 fest.

- a) Anlässe kommerzieller Art
- b) Benützung der Turnhalle, Garderoben und Duschen zu Trainingszwecken, die nicht unter den ordentlichen Betrieb gemäss § 6 Abs. 1, Buchstaben a-d fallen.
- c) Benützung des Alten Schulhauses zu kommerziellen Zwecken

² Keine Gebühren erhoben werden für:

- a) Abdankungsfeiern in der Turnhalle
 - a) Anlässe von ortsansässigen Vereinen, Kommission und Behörden, die keinen kommerziellen Zweck haben
 - b) Benützung für den ordentlichen Betrieb (§ 6 Abs. 1, Buchstaben a-d)
 - c) Vereinsanlässe im Alten Schulhaus

³ Der Gemeinderat kann weitere Anlässe von der Gebührenpflicht befreien oder dieser unterstellen.

Vorschriften zu den einzelnen Räumen

§ 16. Betreten der Turnhalle

¹ Das Betreten der Turnhalle beim ordentlichen Betrieb (gemäss § 6, Abs. 1) ist nur mit Turnschuhen gestattet, die für die Benützung in der Halle bestimmt sind. Nach Benützung der Aussensportanlagen, insbesondere des Rasens, darf die Turnhalle nur mit einem sauberen zweiten Paar Turnschuhe betreten werden.

² Das Tragen von Turnschuhen mit Gummisohlen, die auf dem Boden der Turnhalle Spuren hinterlassen, ist nicht gestattet.

§ 17. Konsumation in der Turnhalle

Während dem ordentlichen Betrieb (gemäss § 6, Abs. 1) ist es verboten, Getränke und Esswaren in die Turnhalle mitzunehmen und zu konsumieren.

§ 18. Schutz des Turnhallenbodens

- ¹ Werden Leitern, Ständer oder ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.
- ² Sämtliche beweglichen Turngeräte ohne Rollen sind sorgfältig von Stelle zu Stelle zu tragen.
- ³ Bei Anlässen ist der Turnhallenboden abzudecken. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 19. Spiele und Leichtathletik in der Turnhalle

Für Spiele und Leichtathletikdisziplinen sind spezielle Hallenbälle und Hallengeräte zu verwenden.

§ 20. Duschen-, Garderoben- und Toilettenbenützung

- ¹ Die Duschen und Garderoben dürfen von Schulklassen und Jugendriegen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrkraft oder Riegenleitung benutzt werden.
- ² Turnerriegen dürfen die Garderoben, Duschen und Toiletten während den Übungsstunden benützen.

§ 21. Küche und Vorratsraum in der MZH/TH

- ¹ Die Küche ist durch die verantwortliche Person (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) bei Nichtbenützung abzuschliessen.
- ² Die Übergabe der gereinigten Küche, des Vorratsraumes, der Geräte und des Geschirrs nach Anlässen erfolgt durch die verantwortliche Person (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) an die Raumpflegerin.
- ³ Der Gemeinderat kann im Anhang eine Benützungsordnung erlassen.
- ⁴ Das Geschirr kann für den Gebrauch ausserhalb der MZH/TH ausgeliehen werden. Der Gemeinderat legt die Gebühr im Anhang 1 fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr erlassen.

§ 22. Geräteraum der MZH/TH

Der Geräteraum darf für Anlässe zu anderen Zwecken gebraucht werden. (Bar, Getränkeausgabe usw.). Die Turngeräte sind in diesem Fall sicher und geschützt zwischenzulagern.

§ 23. Turngeräte

- ¹ Die Turngeräte sind Eigentum der Gemeinde, die ein Inventar führt.
- ² Die Kosten für Neuanschaffungen von Geräten im Bereich der Grundausstattung gehen zu Lasten der Gemeinde. *Grundausstattung = Geräte, welche periodisch von einer Drittfirma einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.*
Bei allen anderen Anschaffungen teilen sich die Gemeinde und der Turn- und Sportverein die Kosten 50 : 50.

- ³ Jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt und es ist zu ihnen Sorge zu tragen. Nach Schluss der Übungen sind die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.

§ 24. Requisitenraum der MZH/TH

- ¹ Im Requisitenraum dürfen Theaterkulissen, Theatermobiliar, Material für die jährlichen Veranstaltungen, Werkzeug und die Musikhöhne gelagert werden.
- ² Die Verantwortung über die Ordnung und Sauberkeit tragen die Verantwortlichen des TSV und des Gemischten Chors.

§ 25. Eingangsbereich MZH/TH

- ¹ Der Eingangsbereich dient bei der ordentlichen Benützung (§ 6 Abs.1) als Garderobe.
- ² Bei bewilligungspflichtigen Anlässen (gemäss § 12) kann der Eingangsbereich für andere Zwecke verwendet werden (Tombola, Eintrittsverkauf usw.). Der Ausgang ist in diesem Fall frei zu halten.
- ³ Der Treppenlift steht behinderten Personen zur Verfügung. Die Verantwortlichen verhindern jeglichen Missbrauch. Der Schlüssel ist bei der Raumpflegerin erhältlich.

§ 26. Aussensportanlagen Sportanlagen Eichmet / Hochsprunganlage / Kletterstangen und Reck

- ¹ Die Aussensportanlagen stehen zur Verfügung für:
- a) den ordentlichen Betrieb (gemäss § 6 Abs. 1)
 - b) bewilligungspflichtigen Betrieb (gemäss § 12)
 - c) Freizeitaktivitäten
- ² Sämtliche Aussensportanlagen müssen nach Gebrauch in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.
- ³ Für den Turnbetrieb auf den Aussensportanlagen dürfen nur die speziellen Aussengeräte benützt werden. Geräte die für den Aussen- und Innegebrauch bestimmt sind, müssen in sauberem Zustand versorgt werden.
- ⁴ Die Hochsprungmatte ist nach jedem Gebrauch mit der Schutzplane abzudecken.
- ⁵ Das Sandbecken der Weitsprunganlage ist mit der dafür bestimmten Plane zuzudecken.
- ⁶ Die Beleuchtung der Sportanlagen ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Anlagen zu verlassen und das Licht ist zu löschen.
- ⁷ Die Aussensportanlagen dürfen weder mit Fahrzeugen (Autos, Velos, Mofas etc.) befahren, noch zum Parkieren von Fahrzeugen benützt werden.
- ⁸ Hunde sind an der Leine zu halten.
- ⁹ Der Gemeinderat kann für die § 26 Ziff. 6 und 7 Ausnahmen bewilligen.
- ¹⁰ Der Gemeinderat kann weitere Regeln für die Benützung erlassen.

§ 27. Spielplätze

- ¹ Die Spielplätze sind zur freien Nutzung. Sie müssen nach Gebrauch in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.
- ² Die Benützung geschieht auf eigene Verantwortung.
- ³ Der Gemeinderat lässt die Spielplätze alle 5 Jahre auf ihre Sicherheit überprüfen.

§ 28. Teerplatz

- ¹ Der Teerplatz dient der Schule als Pausenplatz, in der Freizeit zum Spielen und als Trainingsplatz für die Schule und die Vereine.
- ² Der Teerplatz kann bei Anlässen zum Parkieren oder Aufstellen von Festwirtschaften benützt werden. Bei grösseren Anlässen muss durch die Veranstalter ein Parkdienst angeboten werden.

§ 29. Rasenplatz

- ³ Der Rasenplatz darf nur bei trockener Witterung benützt werden. Der zuständige Gemeindeangestellte oder der zuständige Gemeinderat entscheiden, wann der Rasen nicht betreten werden darf.
- ⁴ Auf dem Rasenplatz ist das Stein- und Kugelstossen verboten.
- ⁵ Hunde dürfen sich auf dem Rasenplatz nicht aufhalten.

§ 30. Altes Schulhaus

- ¹ Der Gemeinderat erlässt im Anhang 3 eine Benützungsordnung für das Vereinszimmer im Parterre und kann eine Benützungsordnung für das Vereinszimmer im ersten Stock erlassen.
- ² Der Schlüssel für die Vereinslokale ist während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeganzlei abzuholen und zurückzugeben.
- ³ Über die Benützung der Schränke im Vereinszimmer im Obergeschoss sprechen sich die Vereine und die Musikschule selber ab.
- ⁴ Das Mobiliar, das Geschirr, die Gläser, das Besteck und die beweglichen Küchengeräte und Kücheneinrichtungen werden durch den Frauenverein angeschafft und wenn nötig ersetzt. Der Frauenverein führt ein Inventar seiner Gegenstände.
- ⁵ Bei Anlässen im Alten Schulhaus sind defekte Geräte, zerbrochene Geschirrtteile, Gläser und Kaffeekapseln in der aufgelegten Liste einzutragen und sofort zu bezahlen.
- ⁶ Die Gemeinde stellt das Brennholz kostenlos zur Verfügung.
- ⁷ Bei Anlässen im Alten Schulhaus, haben die Veranstalter die Besucher auf die Parkplätze oberhalb des Werkhofs zu verweisen.
- ⁸ Das Büro mit separatem Archiv im Obergeschoss kann der Gemeinderat Behörden oder Kommissionen zur Verfügung stellen.
- ⁹ Über die Benützung und Pflege des Gartens entscheidet der Gemeinderat.

§ 31. Glockengeläute im Alten Schulhaus

- ¹ Geläutet wird in der Regel:
 - An Schultagen um 7.45 Uhr durch die Schulkinder
 - Täglich beim Einnachten
 - Bei Beerdigungen
 - An Silvester
- ² Der Gemeinderat wählt die Person, die beim Einnachten, bei Beerdigungen und an Silvester läutet. Die Vergütung ist im Personal- und Besoldungsreglement geregelt.

§ 32. Festgarnituren

¹ Für die Herausgabe der Festgarnituren wählt der Gemeinderat eine verantwortliche Person.

² Für die Benützung der Festgarnituren legt der Gemeinderat im Anhang 1 eine Gebühr fest.

Schlussbestimmungen

§ 33. Haftung für Schäden

Die Benützer haften für sämtliche während dem Anlass entstandenen Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind. Die Benützer sorgen für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

§ 34. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 35. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement über die Benützung der Turnhalle mit Anhang 1, 2 und 3 vom 24. November 2004 wird mit Inkrafttreten dieses Benützungs- und Gebührenreglements aufgehoben.

§ 36. Inkrafttreten

Das Benützungs- und Gebührenreglement für Gemeindeliegenschaften tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2007.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Eric Jecker

Die Schreiberin:

Irene Burri



Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am
22. Januar 2008.



Benützung- und Gebührenreglement für Gemeindeliegenschaften der Gemeinde Anwil

Gebührenordnung

Anhang 1

Mehrzweckhalle/Küche und Aussenanlagen	Dorfvereine und ortsansässige Institutionen	Private, Firmen und Auswärtige
Anlässe mit Eintrittsgeld	10% der Eintrittssumme	10% der Eintrittssumme
Anlässe ohne Eintrittsgeld mit Wirtschaftsbetrieb und/oder kommerziellem Charakter	150.00/Tag	200.00/Tag
Anlässe ohne Wirtschaftsbetrieb (gemeinnützige, politische, kirchliche Veranstaltungen, Private Anlässe)	Kostenlos	200.00/Tag
Nur Küche inklusive Geschirr	50.00/Tag	100.00/Tag
Nur Turnhalle, Garderobe und Dusche zu Trainingszwecken ausserhalb ordentlichem Betrieb	25.00/2 Std.	35.00/2 Std.
Unterhaltskosten (Strom, Wasser), Uebergabe-/Rücknahmeentschädigung	Inklusive	Inklusive
Ersatz bzw. Reparatur Mobiliar/Einrichtungen	Effektive Kosten	Effektive Kosten
Reinigungsentschädigung für Gebäude und Anlagen	Entschädigung durch den Veranstalter für zusätzlichen Aufwand der Raumpflegerin/Nachreinigung (26.55/Std.)	

Altes Schulhaus	Dorfvereine und ortsansässige Institutionen	Private, Firmen und Auswärtige
Benützung Gebäude, Küche und Garten für Anlässe	Kostenlos	150.00/Tag
Regelmässige Benützung, Sitzungen	Kostenlos	10.00/Std./Zimmer
Unterhaltskosten (Strom, Wasser), Uebergabe-/Rücknahmeentschädigung	Inklusive	Inklusive
Ersatz bzw. Reparatur Mobiliar/Einrichtungen	Effektive Kosten	Effektive Kosten
Reinigungsentschädigung für Gebäude und Anlagen	Entschädigung durch den Veranstalter für zusätzlichen Aufwand der Raumpflegerin/Nachreinigung (26.55/Std.)	

Mobiliar und sonstige Tarife	Dorfvereine und ortsansässige Institutionen	Private, Firmen und Auswärtige
Geschirr ausserhalb MZH/Pausenplatz - Einzelteile - bis 50 Gedeck - ab 50 Gedeck	20.00/pauschal 50.00/pauschal 100.00/pauschal	30.00/pauschal 50.00/pauschal 100.00/pauschal
Festbankgarnituren	Kostenlos	5.00/Garnitur
Tische, Stühle	Kostenlos	5.00/Tisch 1.00/Stuhl
Leinwand/Beamer/mobile Lautsprecheranlage	Kostenlos	20.00/Gerät
Kühlschränke	Kostenlos	20.00/Gerät
Sprungmatte, Turngeräte	Kostenlos	Nach Anfrage
Signalisations- und Absperrmaterial für Sicherheit, Feuerlöscher	Kostenlos	Nach Anfrage
Transporte und Dienstleistungen Gemeindearbeiter	Nach Anfrage und Aufwand	
Gemeindeanlässe (Banntag, 1. August, Gemeindeweihnacht, etc.)	Benützung Infrastruktur (MZH, Küche, Geschirr, Festbankgarnituren etc) kostenlos. Am Banntag und 1. August beteiligt sich die Gemeinde bis max. 800.00 an einem Aussenzelt	

Benützungsordnung für die Küche in der Mehrzweckhalle

Gemäss § 21 Abs. 3 dieses Reglements erlässt der Gemeinderat folgende Benützungsordnung für die Reinigung:

a. Geschirr, Gläser, Besteck, Geräte und Maschinen

Das Geschirr, die Gläser, das Besteck, die Geräte und Maschinen sind nach Gebrauch zu reinigen und an den vorgesehenen Stellen zu versorgen.

b. Reinigungsvorschriften zu den einzelnen Geräten und Maschinen

Alle Reinigungs- und Putzmittel werden von der Raumpflegerin bereitgestellt. Die verschiedenen Mittel sind deutlich angeschrieben, damit der Verwendungszweck klar ist.

Abfalleimer:	leeren (Container) und reinigen
Boden:	nass aufnehmen oder fegen
Backofen:	reinigen
Bräter:	Bratkruste mit Wasser einweichen lassen, reinigen
Chromstahl:	Frontflächen und Ablagen mit speziellem Mittel reinigen
Dampfkocher:	Ausgusshahn zum Reinigen entfernen
Fettfilter:	nach Gebrauch der Fritteuse oder des Bräters in der Geschirrwaschmaschine reinigen
Fritteuse:	Öl entsorgen (Fass auf der Ostseite des Werkhofs)
Geschirrwaschmaschine:	gemäss Anleitung entleeren, reinigen und ausschalten
Geschirrtücher:	an den Radiator in der Küche zum Trocknen aufhängen
Grill:	reinigen
Kaffeekrüge und Pfannen:	mit speziellem Mittel entkalken
Kaffeemaschine:	reinigen (bei Benützung Fr. 20.-- an den Frauenverein)
Kochherd:	Platten mit speziellem Mittel einfetten
Kühlschränke:	ausschalten, reinigen und Türen offen lassen
Rost und Schmutzrinne:	reinigen

c. Dekorationsmaterial, Vasen, Lebensmittel des Veranstalters

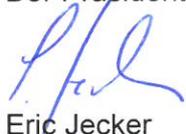
Alles Mitgebrachte muss entsorgt oder wieder mitgenommen werden.

d. Küchenabgabe

Mängelliste: das Formular "Küchenabnahme" ausfüllen
Kontrolle: durch die Raumpflegerin mit der verantwortlichen Person des Veranstalters, Termin vereinbaren!
Die Abnahme ist von der Raumpflegerin mit Unterschrift zu bestätigen.

Schlüssel: nach der Kontrolle ist der Schlüssel der Raumpflegerin abzugeben

Gemeinderat Anwil
Der Präsident:



Eric Jecker

Die Schreiberin:



Irene Burri

Anwil, 20. Dezember 2007

Benützungsordnung für das Vereinslokal im Alten Schulhaus parterre

Nach der Raumbenützung bitte beachten:

Vereinszimmer

- ⇒ Lüften
- ⇒ Tische reinigen
- ⇒ Stühle auf Tische stellen
- ⇒ Boden wischen, wenn nötig feucht (nicht nass!) aufnehmen
- ⇒ Türe von innen abschliessen

Küche

- ⇒ Alles abwaschen und wegräumen
 - ⇒ Geschirrwashmaschine entleeren und reinigen!
 - ⇒ Herd und Backofen sauber reinigen
 - ⇒ Kaffeemaschine entleeren
 - ⇒ Trog reinigen und austrocknen
 - ⇒ Boden wischen, wenn nötig aufwaschen
 - ⇒ Asche nach dem Erkalten im Blechbehälter im Schopf entsorgen
 - ⇒ Gebrauchte Küchentücher und Lappen mitnehmen und gewaschen wieder bringen
-

Das Putzmaterial finden Sie im Vorraum zur Toilette im Erdgeschoss.

Eintrag in die Erhebungsliste nicht vergessen!

Gemeinderat Anwil

Der Präsident:


Eric Jecker

Die Schreiberin:


Irene Burri



Anwil, 20. Dezember 2007



Benützung- und Gebührenreglement für Gemeindeliegenschaften der Gemeinde Anwil

Ergänzende Bestimmungen

Anhang 4

Haftung:

Der Benützer oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung oder der Veranstaltung an der Anlage oder in deren Nachbarschaft entstehen. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Der Benützer oder Veranstalter ist verpflichtet die Haftpflichtrisiken zu versichern.

Feuerpolizei:

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind in der Mehrzweckhalle maximal 600 Personen und im Alten Schulhaus maximal 60 Personen erlaubt. Die berechnete maximal erlaubte Personenzahl in der Mehrzweckhalle ist nur zulässig, wenn bei allen Hallentüren die Seitenflügel nicht verriegelt und sämtliche Notausgänge ins Freie offen sind. Organisation von Alarm-/Sicherheitsdispositiven für den Fall des Auftretens eines Brandes.

Die Feuerpolizeilichen Richtlinien und Verordnungen über den vorbeugenden Brandschutz sind einzuhalten.

Nachtruhe:

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr.
(A) Bei bewilligten Musikanlässen ist die Lautstärke gemäss der Zeitangabe in der Bewilligung, jedoch spätestens ab 03.00 Uhr auf < 85 dB(A) zu reduzieren.

(B) Bei bewilligten Musikanlässen beträgt die maximal erlaubte Lautstärke während einer Veranstaltung 96 dB(A) und muss mit Hilfe eines geeichten Dezibel Messgeräts kontrolliert werden. Die Lautstärke ist gemäss der Zeitangabe in der Bewilligung, jedoch spätestens ab 03.00 Uhr auf < 85 dB(A) zu reduzieren.

Jugendschutz:

Der Benützer oder Veranstalter ist angehalten auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

Parkplätze:

Die Parkplätze oberhalb des Werkhofs und beim Friedhof sind zu benützen. Bei Anlässen ist je nach Besucheraufkommen und Bedarf ein Parkdienst einzurichten.

Besondere Auflage:

Bei Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen kann beim nächsten Gesuch die Bewilligung verwehrt werden.

Sämtliche Gebühren werden dem Benützer oder Veranstalter durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind vor dem Anlass zu bezahlen.

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 10.04.2017 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen. Sie tritt per 10.04.2017 in Kraft

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Schreiberin:

E. Möckli

M. Verheijen